

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Anregung der Landesregierung in ihrem "Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Landtagswahlkreisen nach § 2 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)" vom Februar 2022 (Drucksache 7/4973) zur Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG aufgegriffen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürLWG legt die Landesregierung dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor. Bereits drei Monate später (30 Monate nach Beginn der Wahlperiode) sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens möglich. Um dieses Zeitfenster im Hinblick auf eine notwendige Wahlkreisneueinteilung aus Gründen der Rechtssicherheit zu erweitern, regte die Landesregierung in ihrem Bericht an, den Zeitpunkt für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate nach hinten zu verschieben und mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber (39 Monate nach Beginn der Wahlperiode) zusammenzulegen.

B. Lösung

Verschiebung des Zeitpunkts für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate nach hinten und Zusammenlegung mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber durch Änderung des § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2021 (GVBl. S. 299), erhält folgende Fassung:

"Die Wahlen dürfen frühestens 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die beabsichtigte Gesetzesänderung steht in thematischem Zusammenhang mit dem dem Landtag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen für eine notwendige Wahlkreisneueinteilung. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Wahlkreisneueinteilung rechtssicher abgeschlossen sein muss, wird - mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen - in der Rechtswissenschaft unterschiedlich beurteilt.

Während der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in einem Gutachten im Kern zu dem Ergebnis kommt, dass ein Neuzuschnitt der Wahlkreise etwa ein halbes Jahr vor der Wahl abgeschlossen sein sollte, hat die Landesregierung im Rahmen des Ergänzenden Berichts der Wahlkreiskommission für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags die Position eingenommen, dass die Wahlkreiseinteilung aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien und der Rechtssicherheit vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Wahl der Vertreterversammlung der Parteien abgeschlossen sein muss. Hierzu wird im Einzelnen auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags "Zeitliche Parameter für die Einteilung von Wahlkreisen" (WD 3 - 3000 - 165/20) vom 1. Juli 2020 sowie auf den oben genannten ergänzenden Bericht der Wahlkreiskommission (Bundestagsdrucksache 18/7350, S. 7) verwiesen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Thüringer Landtags vertrat im Rahmen einer Stellungnahme vom 16. März 2017 (auf Beschluss des Innen- und Kommunalausschusses vom 10. März 2017) die Auffassung, dass spätestens ab Überschreiten des 39. Monats nach Beginn der Legislaturperiode - also dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Bewerberwahl gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG - Änderungen im Zuschnitt der Wahlkreise jedenfalls grundsätzlich unzulässig sein dürften. Um jegliches verfassungsrechtliches Risiko für den Bestand der nächsten Landtagswahlen auszuschließen, hielt der Wissenschaftliche Dienst es jedoch für den sichersten Weg, den Wahlkreiszuschnitt der seinerzeit fraglichen Wahlkreise in den damaligen (kurz vor dem Abschluss stehenden) Gesetzgebungsprozess (zur Änderung des Landeswahlgesetzes) mit einzubeziehen (siehe Vorlage 6/2319 zu Drucksache 6/3505, S. 6).

Vor diesem Hintergrund erscheint es im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sachgerecht und sinnvoll, das Zeitfenster zwischen dem Bericht der Landesregierung nach § 2 Abs. 4 ThürLWG und den frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen zu vergrößern. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird dieses bisher bestehende enge Zeitfenster von drei Monaten um neun Monate auf ein Jahr erweitert, indem der Zeitpunkt für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber zusammengelegt wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Durch die Verschiebung des Zeitpunkts für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate nach hinten und die damit verbundene Zusammenlegung mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Wahlen der Wahlkreisbewerber gibt es in § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürLWG künftig für das gesamte Vertreter- und Bewerberaufstel-

lungsverfahren nur noch einen einheitlichen Termin, und zwar den bisher späteren Zeitpunkt der Wahlen der Wahlkreisbewerber (39 Monate nach Beginn der Wahlperiode). Damit verlängert sich der Zeitraum zwischen dem Termin für den Bericht der Landesregierung nach § 2 Abs. 4 ThürLWG und dem Termin für die frühestmöglichen Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen um neun Monate auf nunmehr ein Jahr. Dies gibt dem Landesgesetzgeber in zeitlicher Hinsicht deutlich mehr Handlungsspielraum für eine mögliche Wahlkreisneueinteilung.

Thüringen ist bisher im Vergleich zu den anderen Bundesländern das einzige Bundesland mit einem so frühen Zeitpunkt für eine mögliche Aufstellung der Vertreter für die Vertreterversammlung. Die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben ebenfalls gesetzlich nur einen einheitlichen Zeitpunkt für die beiden Aufstellungsverfahren (Vertreter für die Vertreterversammlung und Wahlkreisbewerber) geregelt, die auch deutlich näher an der nächsten anstehenden Wahl liegen. Ein sachlicher Grund für einen solch frühen Zeitpunkt ist nicht erkennbar. Hierzu wird auf den "Bericht der Landesregierung über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Landtagswahlkreisen nach § 2 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)" vom Februar 2022 (Drucksache 7/4973) Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Regelung.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling